KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/947

Amtliche Vermessung: Bezeichnung eines Nachführungsgeometers für die Nachführungskreise Olten und Gösgen

---

1. Einleitung

Gemäss § 250 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) und § 22 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2012 (VAV; BGS 212.477.1) unterteilt der Regierungsrat das Kantonsgebiet in Nachführungskreise. Nach öffentlicher Ausschreibung bezeichnet der Regierungsrat für jeden Nachführungskreis einen Nachführungsgeometer. Mit Beschluss Nr. 461 vom 4. März 1997 (BGS 212.477.2) legte der Regierungsrat fest, dass die Bezirke Nachführungskreise für die amtliche Vermessung sind und dass das Gebiet von Olten und Gösgen einen eigenen Nachführungskreis bildet.

2. Erwägungen

Mit Brief vom 12. Dezember 2022 hat Armin Weber, Ingenieur-Geometer in der Firma Lerch Weber AG in Trimbach, die Kündigung des Vertrags über die Nachführung der amtlichen Vermessung in den Nachführungskreisen Olten und Gösgen auf den 31. Dezember 2023 eingereicht.

Die Arbeiten der laufenden Nachführung in den Kreisen Olten und Gösgen wurden gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532) im offenen Verfahren ausgeschrieben und waren vom 3. März 2023 bis zum 14. April 2023 auf der Plattform www.simap.ch publiziert.

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt gemäss Art. 9 IVöB als öffentlicher Auftrag. Dem im Vergabeverfahren obsiegenden Anbieter wird das alleinige Recht übertragen, im Nachführungskreise Olten und Gösgen die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten der amtlichen Vermessung zu tätigen. Damit verbunden ist auch das Recht, gegenüber den Empfängern und Empfängerinnen der Vermessungsleistungen Rechnung zu stellen. Dabei kommt die Honorarordnung HO33 zur Anwendung (RRB 1996/2742).

Aufgrund der bestehenden, gesetzlich fixierten Gebührenordnung ist die Erteilung der Konzession nicht mit einem Konzessionsertrag zu Gunsten des Kantons verbunden. Die in den Ausschreibungsunterlagen publizierten Eignungs- und Zuschlagskriterien bezogen sich deshalb ausschliesslich auf die Qualität der Angebote.

Es ging eine Offerte von Thomas Lerch, Ingenieur-Geometer in der Firma Lerch Weber AG, ein. Die Offerte erfüllt sämtliche Eignungskriterien. Neben der Bewertung anhand der Zuschlagskriterien wurde Thomas Lerch eingeladen, das zukünftige Unternehmenskonzept zu präsentieren.

Das Amt für Geoinformation empfiehlt, die ausgeschriebenen Arbeiten an Thomas Lerch, Ingenieur-Geometer in der Firma Lerch Weber AG, zu übertragen.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion empfiehlt, den Nachführungsvertrag sowohl mit dem verantwortlichen Nachführungsgeometer Thomas Lerch als auch mit der Firma Lerch Weber AG abzuschliessen, damit die Verfügbarkeit, der für die Nachführungstätigkeit notwendigen Ressourcen an Personal und Infrastruktur jederzeit gewährleistet ist.

3. Beschluss

Gemäss § 250 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1), § 22 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2012 (VAV; BGS 212.477.1), Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, BGS 721.532) sowie § 2 der Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 (BGS 721.55):

3.1 Vom Rücktritt von Armin Weber als Nachführungsgeometer für die Nachführungskreise Olten und Gösgen per Ende Dezember 2023 wird Kenntnis genommen. Die während 22 Jahren für die Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung geleisteten Dienste werden verdankt.

3.2 Als Nachführungsgeometer für die Nachführungskreise Olten und Gösgen wird mit Wirkung ab 1. Januar 2024 bezeichnet: Thomas Lerch, geboren am 10. Februar 1975, von Basel und Allschwil, Ingenieur-Geometer in der Firma Lerch Weber AG in Trimbach.

3.3 Mit Thomas Lerch und der Firma Lerch Weber AG ist ein Nachführungsvertrag abzuschliessen. Die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, den Vertrag namens des Regierungsrates zu unterzeichen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amt für Geoinformation (z.Hd. Gemeindepräsidien der Bezirke Olten und Gösgen)
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Olten-Gösgen
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
Thomas Lerch, Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach **(Einschreiben)**
Armin Weber, Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach
Amt für Geoinformation (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: «Als Nachführungsgeometer für die Nachführungskreise Olten und Gösgen wird mit Wirkung ab 1. Januar 2024 bezeichnet: Thomas Lerch, geboren am 10. Februar 1975, von Basel und Allschwil, Ingenieur-Geometer in der Firma Lerch Weber AG in Trimbach».)